



BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

X ZR 55/22

Verkündet am:
28. Januar 2025
Wieseler
Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

Nachschlagewerk: ja
BGHZ: nein
BGHR: ja
JNEU: ja

BGB § 651h Abs. 3; Richtlinie (EU) 2015/2302 Art. 12 Abs. 2

Der Ausschluss des Entschädigungsanspruchs nach § 651h Abs. 3 Satz 1 BGB hängt nicht davon ab, auf welche Gründe der Reisende den Rücktritt gestützt hat. Maßgeblich ist allein, ob im Zeitpunkt des Rücktritts tatsächlich unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände vorliegen, die die Durchführung der Reise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen (Bestätigung von BGH, Beschluss vom 2. August 2022 - X ZR 53/21, MDR 2022, 1334 = RRa 2022, 278 Rn. 43).

BGH, Urteil vom 28. Januar 2025 - X ZR 55/22 - LG Frankfurt am Main
AG Frankfurt am Main

ECLI:DE:BGH:2025:280125UXZR55.22.0

Der X. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat im schriftlichen Verfahren nach § 128 Abs. 2 ZPO mit Schriftsatzfrist bis 2. Januar 2025 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Bacher, die Richter Hoffmann und Dr. Deichfuß und die Richterinnen Dr. Marx und Dr. von Pückler

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil der 24. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main vom 28. April 2022 aufgehoben.

Die Sache wird zu neuer Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

1 Die Kläger beanspruchen die Rückzahlung von Anzahlungen für zwei Pauschalreisen. Die Beklagte begehrt widerklagend die Zahlung von Stornierungskosten.

2 Am 14. Juni 2019 buchten die Kläger bei der Beklagten eine Pauschalreise nach Mallorca, die vom 16. bis 30. Mai 2020 stattfinden und 1.753 Euro kosten sollte. Die Kläger leisteten eine Anzahlung in Höhe von 325 Euro.

3 Am 23. Juli 2019 buchten die Kläger bei der Beklagten eine Flusskreuzfahrt "Wolga-Wunder und Zarenzauber", die vom 5. bis 15. September 2020 stattfinden und 2.376 Euro kosten sollte. Die Kläger leisteten darauf eine Anzahlung in Höhe von 325 Euro.

4 Am 14. April 2020 erklärte der Kläger gegenüber der Beklagten telefonisch den Rücktritt von beiden Reisen. In einer E-Mail vom 17. April 2020 wies die Klägerin die Beklagte bezüglich des Rücktritts auf die weltweit ausgesprochene Reisewarnung und die Corona-Pandemie hin. Die Beklagte bestätigte den Rücktritt und machte unter Abzug der geleisteten Anzahlungen eine Entschädigungspauschale in Höhe von 194,50 Euro für die Mallorca-Reise und in Höhe von 354 Euro für die Wolga-Kreuzfahrt geltend. Dem Begehren der Kläger nach vollständiger Rückzahlung der Anzahlungen kam sie nicht nach.

5 Beide Reisen konnten wegen der Corona-Pandemie nicht stattfinden.

6 Das Amtsgericht hat die Beklagte antragsgemäß zur Zahlung von 650 Euro nebst Zinsen und vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten verurteilt und ihre auf Zahlung von 548,50 Euro nebst Zinsen gerichtete Widerklage abgewiesen. Das Berufungsgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Mit ihrer vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte ihr Begehren in vollem Umfang weiter. Die Kläger treten dem Rechtsmittel entgegen.

Entscheidungsgründe:

7 Die zulässige Revision ist begründet und führt zur Zurückverweisung der
Sache an das Berufungsgericht.

8 I. Das Berufungsgericht hat seine Entscheidung im Wesentlichen wie
folgt begründet:

9 Das Amtsgericht habe die Beklagte zu Recht zur Rückzahlung der Anzahl-
lungen verurteilt und den widerklagend geltend gemachten Anspruch auf Zahlung
restlicher Stornokosten abgelehnt.

10 Beide Kläger seien als Buchende hinsichtlich des Anspruchs auf Rückzah-
lung der Anzahlungen aktivlegitimiert. Dass nur die Klägerin die Reisen gebucht
habe, sei als neuer Beklagtenvortrag in der Berufungsinstanz nicht zuzulassen.

11 Die Beklagte könne gegenüber dem Rückzahlungsanspruch der Kläger
nicht mit einem Entschädigungsanspruch aufrechnen und den verbleibenden Be-
trag nicht widerklagend geltend machen, da die Voraussetzungen des § 651h
Abs. 3 BGB erfüllt seien.

12 Die Corona-Pandemie habe im Frühjahr 2020 zu einer nahezu weltweiten
Abschottung und vollständigen Einstellung des internationalen Flugverkehrs ge-
führt und stelle einen unvermeidbaren, außergewöhnlichen Umstand im Sinne
von § 651h Abs. 3 BGB dar.

13 Die Kläger schuldeten gemäß § 651h Abs. 3 BGB keine Entschädigungs-
leistung. Dies gelte unabhängig davon, ob im Zeitpunkt der Rücktrittserklärung
bereits hinreichende Anhaltspunkte dafür bestanden hätten, dass die geplante
Reise infolge der Corona-Pandemie nicht stattfinden kann. Eine ex-ante-Betrach-
tung sei jedenfalls dann nicht maßgeblich, wenn der Reiseveranstalter die Reise
vor deren Beginn selbst aufgrund eines unvermeidbaren, außergewöhnlichen
Umstandes abgesagt habe.

14 Es bestünden auch keine Zweifel an der Berechtigung der Kläger, sich auf
§ 651h Abs. 3 BGB berufen zu dürfen. Dass die Stornierung der Kläger auf der
Corona-Pandemie beruht habe, sei für die Beklagte selbst bei Nichtangabe von
Gründen durch den Kläger offensichtlich gewesen und durch die Klägerin mit
E-Mail vom 17. April 2020 zudem bestätigt worden. Dass der Kläger andere nicht
im Zusammenhang stehende Gründe für den Rücktritt benannt habe, habe die
Beklagte nicht behauptet.

15 Mangels Entschädigungsanspruchs der Beklagten sei die Widerklage un-
begründet.

16 II. Dies hält der revisionsrechtlichen Überprüfung in einem entschei-
denden Punkt nicht stand.

17 1. Rechtsfehlerfrei hat das Berufungsgericht angenommen, dass
beide Kläger aktivlegitimiert sind.

18 Dabei kann dahingestellt bleiben, ob das Berufungsgericht das Vorbringen
der Beklagten zu dieser Frage zu Recht nach § 531 Abs. 2 ZPO unberücksichtigt
gelassen hat.

19 Selbst wenn die Klägerin die Buchungen allein und nur im eigenen Namen
getätigt haben sollte, stehen auch dem Kläger Ansprüche aus den Verträgen zu.

20 Wenn ein Reisender eine Reise für sich und weitere Mitreisende bucht,
handelt es sich im Zweifel um einen Vertrag zugunsten Dritter (BGH, Urteil vom
26. Mai 2010 - Xa ZR 124/09, NJW 2010, 2950 = RRa 2010, 213 Rn. 14).

21 2. Die Beklagte hat gemäß § 651h Abs. 1 Satz 2 BGB ihre Ansprüche
auf den Reisepreis verloren, weil die Kläger nach § 651h Abs. 1 Satz 1 BGB wirk-
sam von beiden Pauschalreiseverträgen zurückgetreten sind.

22 3. Mit der vom Berufungsgericht gegebenen Begründung kann ein
Entschädigungsanspruch aus § 651h Abs. 1 Satz 3 BGB, den die Beklagte den
Ansprüchen der Kläger entgegenhalten oder mit der Widerklage geltend machen
könnte, nicht ausgeschlossen werden.

23 a) Ohne Rechtsfehler hat das Berufungsgericht allerdings angenom-
men, dass die Covid-19-Pandemie in den vorgesehenen Reisezeiträumen einen
unvermeidbaren und außergewöhnlichen Umstand im Sinne von § 651h Abs. 3
Satz 2 BGB darstellt.

24 Wie der Senat bereits mehrfach entschieden hat, ist es in der Regel nicht
zu beanstanden, dass ein Tatrichter die Covid-19-Pandemie als Umstand wertet,
der grundsätzlich geeignet ist, die Durchführung der Pauschalreise erheblich zu
beeinträchtigen (vgl. BGH, Urteil vom 28. März 2023 - X ZR 78/22, NJW-RR
2023, 828 = RRa 2023, 118 Rn. 21; Urteil vom 14. November 2023
- X ZR 115/22, NJW-RR 2024, 193 Rn. 18; Urteil vom 23. Januar 2024
- X ZR 4/23, NJW-RR 2024, 466 Rn. 17; Urteil vom 23. April 2024 - X ZR 58/23,
Rn. 21).

25 Dies steht in Einklang mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Euro-
päischen Union (vgl. EuGH, Urteil vom 8. Juni 2023 - C-407/21, RRa 2023, 183
Rn. 45 - UFC; Urteil vom 29. Februar 2024 - C-584/22 RRa 2024, 62 Rn. 48
- Kiwi Tours) und gilt auch für die im Streitfall maßgeblichen Reisezeiträume im
Mai und September 2020.

26 b) Entgegen der Auffassung der Revision steht der Beklagten nicht
schon deshalb ein Entschädigungsanspruch zu, weil sich die Kläger bei der Ab-
gabe der Rücktrittserklärung nicht ausdrücklich auf außergewöhnliche Umstände
berufen haben.

27 aa) Nach § 651h Abs. 3 Satz 1 BGB hängt der Ausschluss des Entschädigungsanspruchs allein davon ab, dass unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Reise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen.

28 Ein zusätzliches Erfordernis, dass der Reisende seine Rücktrittserklärung ausdrücklich oder konkludent auf solche Umstände stützt, sieht die Vorschrift nicht vor.

29 bb) Nach § 651h Abs. 3 Satz 2 BGB hängt die Beurteilung, ob Umstände unvermeidbar und außergewöhnlich sind, unter anderem davon ab, dass sie nicht der Kontrolle der Partei unterliegen, die sich hierauf beruft.

30 Auch diese Vorschrift knüpft nicht daran an, dass sich eine Partei bereits im Zeitpunkt des Rücktritts auf solche Umstände beruft.

31 cc) Aus der Richtlinie (EU) 2015/2302 ergibt sich nichts anderes.

32 Wie der Senat bereits entschieden hat, hängt die in Art. 12 Abs. 2 vorgesehene Rechtsfolge - der Wegfall des Anspruchs auf Zahlung einer Rücktrittsgebühr - nicht davon ab, auf welche Gründe der Reisende den Rücktritt gestützt hat. Maßgeblich ist allein, ob tatsächlich Umstände vorliegen, die die Durchführung der Reise erheblich beeinträchtigen (BGH, Beschluss vom 2. August 2022 - X ZR 53/21, MDR 2022, 1334 = RRa 2022, 278 Rn. 43).

33 c) Entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts darf eine erhebliche Beeinträchtigung nicht schon deshalb bejaht werden, weil die Reise nach der Rücktrittserklärung abgesagt worden ist.

34 Nach der auf Vorlage des Senats ergangenen Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union ist Art. 12 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2015/2302 dahin auszulegen, dass für die Feststellung, ob unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände aufgetreten sind, die im Sinne dieser Bestimmung die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort

erheblich beeinträchtigen, nur die Situation zu berücksichtigen ist, die zu dem Zeitpunkt bestand, zu dem der Reisende vom Reisevertrag zurückgetreten ist (EuGH, Urteil vom 29. Februar 2024 - C-584/22, RRa 2024, 62 Rn. 28 ff. - Kiwi Tours).

35 Entgegen der Auffassung der Revisionserwiderung hat der Gerichtshof damit nicht nur über die Frage entschieden, ob der Reisende in der genannten Konstellation zum Rücktritt berechtigt ist. Der Gerichtshof hat sich vielmehr mit der Frage befasst, ob der Reisende berechtigt ist, ohne Zahlung einer Gebühr vom Vertrag zurückzutreten, und entschieden, dass nach dem Rücktritt eingetretene Ereignisse weder zum Wegfall noch zur Begründung eines solchen Rechts führen dürfen (EuGH, Urteil vom 29. Februar 2024 - C-584/22, RRa 2024, 62 Rn. 35 - Kiwi Tours).

36 III. Die angefochtene Entscheidung erweist sich nicht aus anderen Gründen als richtig (§ 561 ZPO).

37 Entgegen der Auffassung der Revisionserwiderung ist die Klage nicht deshalb ohne weiteres begründet, weil die Reise später abgesagt worden ist.

38 Nach § 651h Abs. 2 Satz 2 BGB bestimmt sich die Höhe der Entschädigung vorbehaltlich einer abweichenden vertraglichen Regelung nach dem Reisepreis abzüglich des Werts der vom Reiseveranstalter ersparten Aufwendungen sowie abzüglich dessen, was er durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen erwirbt. Eine Absage der Reise führt nicht ohne weiteres dazu, dass die Höhe der ersparten Aufwendungen dem Reisepreis entspricht oder diesen sogar übersteigt.

39 IV. Die Sache ist nicht zur Endentscheidung reif (§ 563 Abs. 3 ZPO).

40 Das Berufungsgericht hat - von seinem rechtlichen Standpunkt aus folgerichtig - keine Feststellungen dazu getroffen, inwieweit bereits zum Zeitpunkt des Rücktritts der Kläger konkrete Umstände absehbar waren, die eine erhebliche

Wahrscheinlichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung der jeweiligen Reise nach § 651h Abs. 3 Satz 1 BGB begründen.

41 Die Sache ist deshalb an das Berufungsgericht zurückzuverweisen, damit dieses die erforderlichen Feststellungen treffen kann.

42 Hierbei wird das Berufungsgericht insbesondere auch zu berücksichtigen haben, dass eine im Zeitpunkt des Rücktritts begründete Ungewissheit über die weitere Entwicklung ein starkes Indiz dafür bilden kann, dass die Durchführung der Reise schon aus damaliger Sicht nicht zumutbar war. Hierbei sind gegebenenfalls auch individuelle Gesundheitsrisiken zu berücksichtigen, denen die Reisenden bei Durchführung der Reise ausgesetzt wären (BGH, Urteil vom 30. August 2022 - X ZR 66/21, NJW 2022, 3707 = RRa 2022, 283 Rn. 62 ff.; Urteil vom 23. Januar 2024 - X ZR 4/23, NJW-RR 2024, 466 Rn. 31 ff.). Wie der Senat bereits entschieden hat, ist dem Reisenden auch nicht ohne weiteres zuzumuten, mit einer Entscheidung über den Rücktritt bis kurz vor Reisebeginn zuzuwarten (BGH, Urteil vom 15. Oktober 2024 - X ZR 79/22, MDR 2024, 1570 Rn. 43 ff.).

43 Entgegen der Auffassung der Revision wird es bei diesen Feststellungen nicht zwingend des Vortrags belastbarer Tatsachen bedürfen, aufgrund derer im Rücktrittszeitpunkt am Bestimmungsort der Reise mit einer höheren Ansteckungsgefahr als am Heimatort zu rechnen war. Wie der Senat bereits entschieden hat, ist § 651h Abs. 3 BGB auch dann anwendbar, wenn dieselben oder vergleichbare Beeinträchtigungen im vorgesehenen Reisezeitraum auch am Heimatort des Reisenden vorliegen (BGH, Beschluss vom 30. August 2022 - X ZR 3/22, Rn. 22).

44 V. Für ein Vorabentscheidungsersuchen an den Gerichtshof der Europäischen Union gemäß Art. 267 AEUV besteht kein Anlass.

45 Wie oben bereits aufgezeigt wurde, hat der Gerichtshof die für die Entscheidung des Streitfalls erheblichen Fragen zur Auslegung von Art. 12 der Richtlinie (EU) 2015/2302 bereits beantwortet. Die gilt auch für die Frage, ob ein Entschädigungsanspruch davon abhängt, dass die Reise tatsächlich durchgeführt wird.

Bacher

Hoffmann

Deichfuß

Marx

von Pückler

Vorinstanzen:

AG Frankfurt am Main, Entscheidung vom 05.11.2021 - 385 C 459/20 (70) -

LG Frankfurt am Main, Entscheidung vom 28.04.2022 - 2-24 S 240/21 -